Baustellenordnung

Umbau der Halle 5B zum Stadtarchiv

Messe Pirmasens GmbH

Geltungsbereich,

Diese Baustellenordnung gilt für alle auf der oben genannten Baustelle des Bauherrn (Auftraggeber) tätigen Auftragnehmer.
Sie ist Bestandteil der Verträge zwischen dem Bauherrn (Auftraggeber) und den Auftragnehmern. Zusätzliche vertragliche Regelungen gelten neben dieser Baustellenordnung.
Mit dieser Baustellenordnung soll sichergestellt werden, dass die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit aller Personen, die mit der Baumaßnahme der Firma Messe Pirmasens GmbH Kontakt haben, nicht beeinträchtigt werden.
Sie dient damit dem Schutz der Mitarbeiter der teilnehmenden Firmen, der Mitarbeiter des Auftraggebers und unbeteiligter Dritter, die mit der Baustelle der Firma Messe Pirmasens GmbH in Berührung kommen.
Daher sind:

- ➜ Gesetze (z.B. ASiG, ArbSchG usw.)
- ➜ Verordnungen (z.B. BaustellV, ArbStättV, GefStoffV, StVO, Landesbauordnung usw.)
- ➜ spezielle Vorschriften (z.B. Baustelleneinweisung, SiGe-Plan und Richtlinie, usw.)
- ➜ Technische Regeln (RAB, TRBS, TRGS, usw.)
- ➜ Berufsgenossenschaftliche Schriften über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (z.B. DGUV Vorschriften, -Regeln, -Informationen) zu beachten.

Der Inhalt dieser Baustellenordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit bzgl. des Inhaltes der genannten Regelwerke. Alle Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien oder DGUV-Schriften sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Zweck Um einen reibungslosen Baustellenablauf sowie die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der auf der Baustelle tätigen Personen zu gewährleisten, muss diese Baustellenordnung von den beteiligten Auftragnehmern eingehalten und umgesetzt werden.

Grundlegende Unterlagen

Alle Firmen müssen vor Beginn der Arbeit eine speziell auf die Baustelle abgefasste Gefährdungsbeurteilung erstellen und diese der Projektleitung/ SiGeKo vor Beginn der Arbeiten vorlegen.
Für Abbrucharbeiten muss eine spezielle Abbruchanweisung vom ausführenden Unternehmen angefertigt und vorgelegt werden.
Für die Bedienung von Maschinen, Stapler, Kranen etc. sind die Maschinenführerausweise auf der Baustelle vorzuhalten.
Je nach Kolonnenstärke sind ausreichend Ersthelfer bereitzustellen und deren Befähigung durch Ersthelferausweise nachzuweisen und auf der Baustelle vorzuhalten.
Der Arbeitgeber hat eine ausreichende Anzahl (Die Anzahl von Brandschutzhelfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung) von Beschäftigten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.
Notwendige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind auf Anfrage nachzuweisen.
Weiter sollten die Vorankündigung, SiGe-Plan, Baustellenordnung und Hinweise zur Arbeitssicherheit an geeigneter Stelle ausgehängt werden.
(Info Punkt vor Ort durch Messe Pirmasens)
Die Aushänge sind zu beachten.

Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr und Zutrittsverbote
Der Auftragnehmer hat seine Baustelleneinrichtung auf den vom Bauherrn zugewiesenen Flächen (siehe Baustelleneinrichtungsplan) vorzunehmen.
Rettungswege (Zufahrten um das Produktion- und Bürogebäude) für Feuerwehr und andere Rettungsfahrzeuge sind unbedingt und immer freizuhalten.
Grundsätzlich gilt auf der Baustelle die Straßenverkehrsordnung, die Höchstgeschwindigkeit wird auf 5 km/h (Schrittgeschwindigkeit) festgelegt.
Bei Rückwärtsfahrten von LKW ist grundsätzlich ein Einweiser zu Hilfe zu ziehen.
Zutrittsverbot für Unbefugte. Baustelle muss allseitig gegen unbefugten Zutritt gesichert und gekennzeichnet sein

Verkehrswege
Verkehrswege sind generell und weitestgehend frei von Materialien, Gerätschaften, Abfällen zu halten, um Stolperunfälle zu vermeiden. Eine Mindestbreite von 800 mm darf nicht unterschritten werden. Flucht- und Rettungswege sind zu beachten. Als Zugang zu oberen Geschossen sind grundsätzlich Treppentürme bzw. befestigte Treppen zu benutzen.

Hygiene
Generelles Rauchverbot außer in den Raucherbereiche außerhalb der Gebäude.

Sauberkeit und Abfälle
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Flächen in ordentlichen Zustand zu erhalten.
Verunreinigungen sind insbesondere auch wegen der Unfallgefahr unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls vergibt die Baustellenleitung den Auftrag hierfür und legt die Kosten für die Verursacher um. Abfälle aller Art sind bis zur zeitnahen und fachgerechten Entsorgung so zu lagern, dass keine Gefährdung von ihnen ausgeht.
Es ist darauf zu achten das alle Container (z. B. Absetzcontainer, Abrollcontainer usw.) die auf der Baustelle zum Einsatz kommen, die entsprechenden Prüfungen gemäß DGUV Regel 114-010 bzw. DGUV Regel 214-017 haben.

Baumaschinen – Geräte
Der Auftragnehmer darf nur solche Maschinen und Geräte auf die Baustelle bringen, die die vorgeschriebene Sicherheitsprüfung aufweisen. Die Prüfbescheinigung sind der Bauleitung auf Verlangen vorzulegen. I.d.R. sind Maschinen und Geräte mind. jährlich durch einen Sachkundigen/befähigte Person zu prüfen. Diese Prüfung ist zu dokumentieren. Bei staubintensiven Arbeiten sind gemäß TRGS 504 (Tätigkeiten mit Exposition gegenüber A- und E Staub) die Grenzwerte einzuhalten und die dort aufgeführten Schutzmaßnahmen umzusetzen.
Die Nutzung von Leitern ist nur für Aufstiegszwecke zulässig. Leitern dürfen nur für kurzfristige Arbeiten genutzt werden. Es sind nur Leitern zulässig die dem Stand der Technik entsprechen. Die Leitern müssen von einer befähigten Person geprüft sein. Diese Prüfung ist zu dokumentieren

Baustromversorgung
Alle Elektrische Anlagen und Betriebsmittel auf der Baustelle sind nach DGUV Information 203-006 (ehemals BGI 608) bzw. B171 + B172 BG BAU, entsprechend den Prüffristen, zu Prüfen und zu dokumentieren.
Nach DGUV Vorschrift 3 (ehemals BGV A3) müssen alle ortsveränderliche elektr. Betriebsmittel (z. B. Bohrmaschinen, Kabeltrommeln, Verlängerungskabel usw.) geprüft und dokumentiert werden. Die Richtwerte für die Prüffristen der ortsveränderliche elektr. Betriebsmittel betragen bei Baustellen 3 Monate. In unserem Fall (Industriebereiche) 6 Monate.
Leitungsroller (Kabeltrommeln) müssen die Anforderungen nach Grundsatz GS-ET-35 erfüllen. Diese sind erfüllt, wenn sie nach DIN EN 61242 (VDE 0620-300) oder DIN EN 61316 (VDE 0623-100) gebaut sind und zusätzlich folgende Merkmale aufweisen: -
Ausführung in Schutzklasse II, d.h. schutzisolierte Betriebsmittel mit doppelter oder verstärkter Isolierung.
Ausrüstung mit einer Leitung vom Typ H07RN-F oder H07BQ-F, - Tragegriff, Kurbelgriff und Trommel müssen aus Isolierstoff bestehen oder mit Isolierstoff umhüllt sein, um zu verhindern, dass durch eine beschädigte Leitung eine gefährliche Berührungsspannung an großflächig berührbaren Konstruktionsteilen ansteht. Mangelhafte elektr. Geräte oder Leitungen sind fachmännisch zu reparieren bzw. auszutauschen.

Brandschutz

Bei Ausführung von feuergefährlichen Arbeiten sind die Schutzmaßnahmen gemäß DGUV Information 205-002 - Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten einzuhalten. Leicht entzündliche Stoffe, insbesondere Verpackungsabfälle, sind unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Bei der Ausführung feuergefährlicher Arbeiten sind leicht entzündliche Stoffe in der näheren Umgebung zu entfernen oder falls dies nicht möglich ist, feuerfest abzudecken. Zudem ist ein geprüfter Feuerlöscher in unmittelbarer Nähe bereitzuhalten. Nach Abschluss der Arbeiten ist durch eine Brandwache sicherzustellen, dass keine Schwelbrände entstehen können.

Vor der Ausführung von feuergefährlichen Arbeiten ist vom Bauherrn ein Feuererlaubnisschein einzuholen.

Grundsätzlich sind alle Schutzmaßnahmen mit dem Bauherrn abzustimmen.

Achtung! BMA vorhanden.

Informieren Sie unbedingt vor staubentwickelnden Arbeiten, rauchentwickelnden Arbeiten oder bei Funkenflug die Fachabteilung der Messe Pirmasens GmbH und lassen sie die entsprechenden Schleifen abschalten.

Hierbei sind durch die ausführenden Firmen Brandwachen zu stellen!
Mind. 2 Feuerlöscher Pulver 6 Kg an der Arbeitsstelle bereithalten.
Brandwache muss die Qualifikation Brandschutzhelfer vorweisen.

Flucht- und Rettungswege

Verkehrswege sind stets freizuhalten, damit sie jederzeit sicher benutzt werden können. Verkehrswege, die gleichzeitig Flucht- und Rettungswege sind, dürfen auch nicht kurzfristig durch Abstellen von Ware, Transportmitteln und sonstigen Gegenständen in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege Arbeitsplätze und Verkehrswege mit einer Absturzhöhe von mehr als 1,00 m müssen mit einem dreiteiligen Seitenschutz ausgestattet sein.

Ebenso sind Treppenläufe und Wandöffnungen (Türen- und Fensteröffnungen) zu sichern Bodenöffnungen, die entweder zu Absturz oder Sturzunfällen führen können, sind verschiebungssicher abzudecken bzw. mit einem dreiteiligen Seitenschutz zu versehen.

Gerüste

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen.

Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten.

Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüsthersteller vorgenommen werden.

Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden. Beim Umgang mit Gerüsten müssen die DGUV Information 201-011 (ehemals BGI 663) - Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten - DIN EN sowie Sicherheitshinweise gemäß Bausteine BauBG beachtet werden.

Vor der Benutzung des Gerüstes muss eine schriftliche Gerüstfreigabe durch den Errichter erteilt sein Fahrbare Arbeitsbühnen (Fahrgerüste) sind nach der entsprechenden Aufbauanleitung aufzubauen und zu benutzen. Die Aufbauanleitung ist auf der Baustelle vorzuhalten.

Gefahrstoffe
Beim Umgang mit Gefahrstoffen müssen die Regelungen entsprechend der GefStoffV eingehalten werden.
Die Lagerung von Gefahrstoffen ist gemäß TRGS 510 durchzuführen. Beim Umgang mit KMF müssen die Regelungen der TRGS 521, beim Umgang mit Asbest die Regelungen der TRGS 519 eingehalten werden.
Entsprechend sind nur Firmen mit nachgewiesener Sachkunde auszuwählen.

Abbrucharbeiten
Auf die bei Abbrucharbeiten häufig anzutreffenden asbesthaltigen Stoffe bzw. KMF sowie auf deren reglementierten Umgang (siehe 11.3) wird hier nochmals verwiesen. Abbrucharbeiten dürfen erst nach Freischaltung von elektrischen Leitungen, Gasleitungen, Wasserleitungen, Telefonleitungen etc. und somit nach Freigabe durch die Bauleitung ausgeführt werden.

Lärmschutz
Es dürfen nur lärmarme Geräte und Maschinen, gemäß der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV zum Einsatz kommen.
Lärmbereiche sind vor Ort gekennzeichnet.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
Generell haben technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen Vorrang vor der Benutzung von Persönlicher Schutzausrüstung. Entsprechend der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung ist die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) gemäß DGUV Regel 112-198 / 112-199 zu tragen Die Mitarbeiter sind entsprechend zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren Es sind Maßnahmen zur Rettung und Ersten Hilfe (Notfallplanung) vor dem Beginn der Arbeiten zu planen. Auf der gesamten Baustelle ist das Tragen von Sicherheitsschuhen der Klasse S3 vorgeschrieben. Entsprechend der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung ist Augen-, Fuß-, Gesichts-, Gehör- oder Atemschutz zu tragen.
Es besteht ein grundsätzliches Alkohol- und Drogenverbot incl. dem Mitführen.
Personen, bei denen der begründetet Verdacht auf Einfluss von berauschenden Mittel besteht, werden unverzüglich von der Baustelle verwiesen.
Auf der gesamten Baustelle besteht Rauchverbot.
Das Rauchen ist nur außerhalb des Baustellenbereiches an besonders gekennzeichneten Plätzen gestattet.

Passanten Schutz

Um Dritte in den angrenzenden Bereichen der Baustelle vor Verletzungen und Gefahren zu schützen, sind ggf. definierte Besucherwege, Absperrungen und Schutzdächer vorzusehen.

Blieskastel den 28.07.26 Frank Becker SiGeKo